Auslegungshinweise für Putenmast-Programme der Haltungsformstufen 3, 4 und 5

Stand: Final 12.08.2025

Inhalt

1. Auslegungshinweise für die Stufe 3 „Frischluftstall“ 1
   1.1. Anforderungen an den Kaltscharraum (KSR) für Puten 1
   1.2. Stallstrukturierung 2
   1.3. Fütterung 2
      1.3.1. GVO-freie Futtermittel 2
      1.3.2. Regionale Futtermittel 2
2. Auslegungshinweise für die Stufe 4 „Auslauf/Weide“ 3
   2.1. Haltung 3
3. Auslegungshinweise für die Stufe 5 „Bio“ 3
   3.1. Haltung 3

1. Auslegungshinweise für die Stufe 3 „Frischluftstall“

1.1. Anforderungen an den Kaltscharraum (KSR) für Puten

- Der KSR muss befestigt, windgeschützt sowie überdacht und an den Seiten zu mind. 50 % licht- und luftdurchlässig sein
  - 50 % gerechnet für Stallhöhen bis zu 2,90 m
  - Toleranzbereich bis zu 10 % sind möglich, sofern diese vorher entsprechend geprüft werden und die Funktionalität des KSR gewährleistet ist. Verantwortlich dafür ist der jeweilige Programmträger.
- Der KSR befindet sich an der Längsseite des Stallgebäudes und kann außen angebaut oder auch innenliegend sein.
  - Es ist sicherzustellen, dass die Einrichtung eines innenliegenden Außenklimabereichs dauerhaft und nicht ohne Weiteres veränderbar ist. Die Verwendung von dünnen Folien, Netzen und ähnlichen Materialien zur Abtrennung eines Außenklimabereichs im Stall ist nicht gestattet. Es muss eine klare Trennung von zwei Stallbereichen erkennbar sein.
- Öffnungen zum KSR müssen mindestens über eine Breite von 1,0 m und eine Höhe von 0,6 m verfügen. Die Summe der Öffnungen (Gesamtbreite) muss dabei mindestens 5% der Stalllängsseite bzw. der Giebelseite entsprechen. Es ist eine gleichmäßige Verteilung der Öffnungen zum KSR zu gewährleisten.

Initiative Tierwohl GmbH

Geschäftsführer: Dr. Alexander Hinrichs, Robert Römer

Deutsche Bank AG,
SWIFT-BIC: DEUTDEDB 380 IBAN: DE17 3807 0024 0051 4497 01

Registergericht und zur Registernummer (Registerauskunft):
Amtsgericht Bonn, HRB 21352
Umsatzsteuer-Identifikationsnummer: DE 298 590434

- Der KSR beträgt mindestens 20% der nutzbaren Stallgrundfläche.
- Der KSR muss den Puten spätestens ab Beginn der 10. Lebenswoche ständig (24h/Tag) zur Verfügung stehen und darf nur in Ausnahmefällen geschlossen werden.

1.2. Stallstrukturierung

- Mastputen müssen zur Strukturierung ihrer Haltungsumwelt erhöhte Ebenen angeboten werden. Dazu können unveränderbare oder sich verändernde Strukturelemente eingesetzt werden. Die Höhe der Elemente ist dabei jeweils so zu wählen, dass die erhöhten Ebenen für die Tiere jederzeit erreichbar sind.
- Unveränderbare Strukturelemente (z. B. Sprungtische, Sitzstangen) müssen den Tieren bis 24 Stunden vor jeder geplanten Ausstallung jederzeit zur Verfügung stehen. Sobald veränderbare Strukturelemente wie z. B. Hochdruck- oder Quaderballen aufgelöst/aufgebraucht sind, müssen neue Ballen oder unveränderbare Strukturelemente angeboten werden.
- Ballen dürfen ab 48 Stunden vor der geplanten Endausstallung zum Aufarbeiten aufgeschnitten werden. Werden z. B. Hochdruck- oder Quaderballen als erhöhte Elemente zur Strukturierung der Haltungsumwelt angeboten, dürfen diese nicht zeitgleich als zusätzliches Beschäftigungsmaterial genutzt werden.
- Allen Tieren ist ab Umstallung in den Maststall je 400 m2 angefangener nutzbarer Stallfläche jeweils ein Quader- /Rundballen als veränderbares Strukturelement anzubieten. In der 16. Lebenswoche sind Strohballen als veränderbare Strukturelemente letztmalig zu ersetzen. Alternativ zu Quader-/Rundballen können unveränderbare Strukturelemente wie Tische oder Seitenelemente als erhöhte Ebenen angeboten werden. In diesem Fall müssen die (zusammenhängenden) Flächen über eine Mindestaufsitzfläche von 1,85 m2 je angefangener 400 m2 nutzbarer Stallfläche verfügen.

1.3. Fütterung

1.3.1. GVO-freie Futtermittel

- Alle eingesetzten Futtermittel müssen nach Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 GVO-frei sein mit Nachweis der GVO-Freiheit im Rahmen von neutralen Audits (Zertifizierung)
- oder VLOG-Zertifizierung

Oder

1.3.2. Regionale Futtermittel

- Alle wesentlichen (70 %) eingesetzten Futtermittel einer durchschnittlichen Ration müssen aus der Region kommen. Davon ausgenommen sind Futtermittelzusatzstoffe (Mineralstoffe, Aminosäuren etc.)
- Nachweis der Regionalität im Audit über Warenbegleitpapiere, z.B. Lieferscheine.

Initiative Tierwohl GmbH
Geschäftsführer: Dr. Alexander Hinrichs, Robert Römer
Deutsche Bank AG,
SWIFT-BIC: DEUTDEDB 380 IBAN: DE17 3807 0024 0051 4497 01
Registergericht und zur Registernummer (Registerauskunft):
Amtsgericht Bonn, HRB 21352
Umsatzsteuer-Identifikationsnummer: DE 298 590434

- Das Programm muss die "Region" definieren. Die Regionalität muss sich auf den Ort des Anbaus beziehen.

2. Auslegungshinweise für die Stufe 4 „Auslauf/Weide“

2.1. Haltung

- Zugang zum Freigelände ab Beginn der 10. Lebenswoche
- Die Fläche muss überwiegend bewachsen sein
- Strukturelemente müssen den Tieren Unterschlupf bieten
- Platzvorgaben für das Freigelände müssen vom Programmträger definiert werden

3. Auslegungshinweise für die Stufe 5 „Bio“

3.1. Haltung

- Zugang zum Freigelände während mindestens 1/3 der Lebenszeit., wann immer die Witterung es erlaubt.
- Pro Tier min. 10 m² im Auslauf.
- Die Fläche muss überwiegend bewachsen sein.
- Strukturelemente müssen den Tieren Unterschlupf bieten

Initiative Tierwohl GmbH

Geschäftsführer: Dr. Alexander Hinrichs, Robert Römer

Deutsche Bank AG,
SWIFT-BIC: DEUTDEDB 380 IBAN: DE17 3807 0024 0051 4497 01

Registergericht und zur Registernummer (Registerauskunft):
Amtsgericht Bonn, HRB 21352
Umsatzsteuer-Identifikationsnummer: DE 298 590434